

1197 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

## Bericht

### des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

**über den Antrag der Abgeordneten Doktor Steyrer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird (Krankenanstaltengesetz-Novelle 1979) (152/A)**

Am 24. Jänner 1979 haben die Abgeordneten Dr. Steyrer und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß der Krankenversicherungsträger nur bei Errichtung eines Ambulatoriums einer Bewilligung bedarf, die dann zu erteilen ist, wenn das Einvernehmen zwischen ihm und der zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung zustande gekommen ist. Auch wenn kein Einvernehmen erzielt werden konnte, muß die Bewilligung erteilt werden, wenn die Landesregierung den Bedarf festgestellt hat. Diese Regelung ist durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erforderlich geworden, mit dem Teile des § 339 Abs. 3 ASVG aufgehoben und damit die gesetzliche Grundlage für die Parteistellung der Ärztekammern und der sonstigen in Betracht kommenden Interessenvertretungen im sanitätsbehördlichen Verfahren zur Bewilligung der Neuerrichtung, Erweiterung bzw. Inbetriebnahme von Ambulatorien der Krankenversicherungsträger beseitigt wurde. Der durch das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1978 neu gefaßte § 339 ASVG bedarf der vorliegenden Ergänzung im Krankenanstaltengesetz.

Außerdem soll durch diese Gesetzesvorlage in jeder Krankenanstalt ein Technischer Sicherheitsbeauftragter dem ärztlichen Leiter und dem Verwalter zur Wahrnehmung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der immer komplizierter werdenden medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen zur Seite gestellt werden. Ihre Aufgaben sollen insbesondere in der Überprüfung der Ge-

räte und der Beseitigung auftretender Mängel liegen. Weiters ist vorgesehen, daß der Sicherheitsbeauftragte bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalt sowie bei Anschaffung von medizinisch-technischen Geräten und technischen Einrichtungen zugezogen wird.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 7. Feber 1979 in Verhandlung genommen. Im Zuge der Beratungen wurden von den Abgeordneten Dr. Blenk und Dr. Beatrix Eypeltauer Abänderungsanträge zu § 8 b Abs. 1, 2 und 4 eingebracht. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Vetter, Dr. Steyrer, Dr. Blenk und Dr. Beatrix Eypeltauer sowie der Ausschußobmann Dr. Scrinzi und der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Ingrid Leodolter das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 152/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der beiden erwähnten Abänderungsanträge einstimmig angenommen.

Ferner hat der Ausschuß über Antrag der Abgeordneten Vetter, Dr. Steyrer und Dr. Scrinzi eine EntschlieÙung zur Zulassung und Überprüfung medizinisch-technischer Geräte und Einrichtungen einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und / 1
2. die beigedruckte EntschlieÙung annehmen. / 2

Wien, 1979 02 07

**Lona Murowatz**  
Berichterstatte

**Dr. Scrinzi**  
Obmann

/1

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1979,  
mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert  
wird (Krankenanstaltengesetz-Novelle 1979)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Krankenanstaltengesetz BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1958, BGBl. Nr. 281/1974, BGBl. Nr. 659/1977 und BGBl. Nr. 456/1978 wird geändert wie folgt:

(Grundsatzbestimmungen)

1. § 3 Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

„(5) Ist der Rechtsträger der Krankenanstalt ein Krankenversicherungsträger, so bedarf er lediglich bei Ambulatorien einer Bewilligung zur Errichtung; diese ist zu erteilen, wenn ein Einvernehmen zwischen dem Krankenversicherungsträger und der zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung der Ärzte bzw. Dentisten oder zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Dentistenkammer vorliegt (§ 339 ASVG). Liegt kein Einvernehmen vor, ist die Bewilligung zur Errichtung zu erteilen, wenn der Bedarf durch die Landesregierung festgestellt ist. Die beabsichtigte Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt durch einen Sozialversicherungsträger ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Bewilligung zum Betriebe der Krankenanstalt eines Sozialversicherungsträgers ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 lit. b, c und d gegeben sind.

(6) Im behördlichen Verfahren wegen Genehmigung der Errichtung oder Inbetriebnahme von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers haben die öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Ärzte und bei Zahnambulatorien auch die der Dentisten Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950, wenn

a) über das Vorhaben des Krankenversicherungsträgers kein Einvernehmen im Sinne des § 339 ASVG zustande gekommen ist,

- b) der Antrag des Krankenversicherungsträgers nicht mit einem nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmen übereinstimmt oder  
c) die Entscheidung der Behörde über den Inhalt des nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmens hinausgeht.

Im übrigen haben die berührten gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen die Stellung eines Beteiligten.“

2. Der bisherige Abs. 6 des § 3 ist als Abs. 7 zu bezeichnen.

3. Der bisherige Text des § 4 ist als Abs. 1 zu bezeichnen.

4. Dem § 4 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Für die Erwerbung oder die Erweiterung von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers sind die Bestimmungen des § 3 entsprechend anzuwenden.“

5. Nach § 8 a ist folgender § 8 b einzufügen:

„§ 8 b. (1) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat eine fachlich geeignete Person zur Wahrnehmung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der in der Krankenanstalt verwendeten medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen zu bestellen (Technischer Sicherheitsbeauftragter). Die Bestellung ist der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat die medizinisch-technischen Geräte und die technischen Einrichtungen der Krankenanstalt zum Schutz der in Behandlung stehenden Personen regelmäßig zu überprüfen bzw. für solche Überprüfungen zu sorgen. Er hat ferner für die Beseitigung von Gefahren, die sich aus festgestellten Mängeln ergeben, sowie für die Behebung der Mängel zu sorgen. Vom Ergebnis der Überprüfungen bzw. von festgestellten Mängeln und deren Behebung sind unverzüglich der ärztliche Leiter (§ 7 Abs. 1) und der Verwalter (§ 11 Abs. 1) in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat bei seiner Tätigkeit mit den zur Wahrnehmung des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von

Menschen nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes BGBl. Nr. 227/1959 und des Arbeitnehmerschutzgesetzes BGBl. Nr. 234/1972 bestellten Personen zusammenzuarbeiten.

(4) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat ferner den ärztlichen Leiter und den Verwalter in allen Fragen der Betriebssicherheit und des einwandfreien Funktionierens der medizinisch-technischen Geräte und der technischen Einrichtungen zu beraten. Er ist auch bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalt sowie bei der Anschaffung von medizi-

nisch-technischen Geräten und technischen Einrichtungen zuzuziehen.“

#### Artikel II

(1) Die Länder haben die Ausführungsgesetze innerhalb eines Jahres vom Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an zu erlassen.

(2) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz beauftragt.

/ 2

## EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, durch die das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in die Lage versetzt wird, durch

Verordnung medizinisch-technische Geräte und Einrichtungen zur Behandlung von Patienten in Österreich zuzulassen und periodisch zu überprüfen.